



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Arbeit & Löhne

Lohnausgleich aufgrund von meteorologischen Ereignissen.....2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Arbeitsrechtsberatung dar.

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



ARBEIT & LÖHNE

Lohnausgleich aufgrund von meteorologischen Ereignissen

Sehr geehrter Kunde,

Unternehmen des Bau-Sektors, welche aufgrund ungünstiger Wetterbedingungen ihre Arbeiten aussetzen oder reduzieren müssen, können die ordentliche Lohnausgleichskasse aufgrund von meteorologischen Ereignissen beantragen.

In den letzten Jahren wurden die entsprechenden Ansuchen immer detaillierter und müssen von immer mehr Dokumenten begleitet werden. Zudem wird das INPS bei seinen Kontrollen immer strenger, sodass **viele Anträge abgelehnt** werden.

Angesichts des zeitlichen Aufwands und der meist entstehenden Kosten für die Erarbeitung der nötigen Dokumentation, empfehlen wir die Beanspruchung des Lohnausgleichs nur bei längerer Unterbrechung der Arbeiten, und nur für den Zeitraum, wo die Gründe auch effektiv vorliegen.

DAS ANSUCHEN

Das **Ansuchen** selbst wird von unserem Büro telematisch an das INPS übermittelt und muss innerhalb des letzten Tages des darauffolgenden Monats eingereicht werden, in dem das Unternehmen die Lohnausgleichskasse in Anspruch genommen hat; ein Ansuchen ist somit erst nach Eintritt des Wetterereignisses möglich, nicht vorab. **Pro Baustelle** muss ein **eigenes Ansuchen** mit entsprechender Dokumentation eingereicht werden!

DER TECHNISCHE BERICHT

Das Ansuchen muss von einem **technischen Bericht** begleitet werden, der, mit dem **Firmenstempel** versehen, vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens **unterzeichnet** und zusammen mit seiner gültigen **Ausweiskopie** ebenfalls dem INPS gesendet wird.

Da ein unvollständiger, zu oberflächlicher oder fehlerhafter Bericht Grund für die **Ablehnung des Antrags** darstellen kann (und auch häufig ist), muss das Unternehmen hier äußerste Sorgfalt walten lassen. Folgendes muss hervorgehen:

- § warum der meteorologische Grund die Fortsetzung der Arbeiten nicht ermöglicht. Bei jeder Verlängerung muss der Bericht erneuert werden, und sollte keine Kopie des Vormonats sein;
- § die **Tätigkeit** des Unternehmens, die laufende **Arbeitsphase** zum Zeitpunkt des Ereignisses, sowie die **Auswirkungen** des Ereignisses;
- § das **Wetterereignis** und die **Uhrzeit**, zu der es aufgetreten ist.

Wir raten, den Bericht von einem Techniker (Ingenieur, Geometer, Architekt) verfassen zu lassen, da viele technische Details angeführt werden müssen.

Mehrere meteorologische Ereignisse innerhalb eines einzigen technischen Berichts sind möglich, sofern diese analytisch dokumentiert werden.



WEITERE UNTERLAGEN

Zusätzlich muss eine **Erklärung des Baustellenleiters** über die **Einstellung** und die eventuell bereits erfolgte **Wiederaufnahme** der Bauarbeiten mitgesendet werden.

Diesbezüglich wurden von den zuständigen Ämtern folgende Anmerkungen gemacht:

- § die Arbeit auf der Baustelle darf **bei Beginn des Lohnausgleichs noch nicht unterbrochen sein**: wenn der Baustellenleiter die Arbeiten aufgrund der Wetterbedingungen aussetzt, muss der Lohnausgleich zwingend mit demselben Tag starten (bzw. am nächsten Morgen, wenn das Protokoll erst am Abend verfasst wird). **Ansonsten lehnt das INPS den Lohnausgleich ab, weil die Arbeiten bereits geruht haben**;
- § auch hinsichtlich des **Urlaubes** ist festzuhalten: wenn die **gesamte Mannschaft** im Urlaub ist, ruht die Baustelle ebenfalls bereits und der **Ausgleich wird nicht genehmigt**;
- § der **Grund** für den Lohnausgleich **muss für dessen gesamte Dauer ohne Unterbrechungen vorliegen**: führt man z.B. Frost als Ursache an, werden nur die Tage genehmigt, an denen die Temperaturen auch effektiv unter der vorgesehenen Mindesttemperatur liegen. Steigt die Temperatur am Nachmittag über diese Schwelle, muss man die Arbeiten wiederaufnehmen, bzw. das INPS zahlt die Stunden nicht. Dass dies praktisch nicht möglich ist (entlegene Baustellen, Vorlaufzeit größerer Maschinen, Entfernung von Schneeresten, damit die Baustelle überhaupt betretbar ist, usw.) berücksichtigt das INPS anscheinend nicht;
- § es muss sich um **unvorhersehbare Ereignisse** handeln, welche durchgehend vorliegen und **bei jeder Verlängerung überprüft** werden müssen: es ist also **nicht möglich, vorab für mehrere Wochen** wegen kalter Temperaturen in den Lohnausgleich zu gehen, sondern man muss **täglich** das Vorliegen derselben **überprüfen**. **Ansonsten** wäre es eine **geplante, saisonale Unterbrechung** der Arbeiten. Die Arbeiter müssten also zu jedem Zeitpunkt bereit sein, die Arbeit wieder aufzunehmen. Das heißt auch, dass Betriebe z.B. über Weihnachten nicht einfach fix ein paar Wochen in den Ausgleich gehen können, ohne dass die Gründe effektiv vorliegen.

Bei **öffentlichen Arbeiten** muss die Dokumentation des **zuständigen Amtes** beigelegt werden.

Sollte der Lohnausgleich auch **Angestellte** betreffen (also nicht die Arbeiter, sondern z.B. das Büropersonal), muss für diese eine Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit verfasst werden.

Wir übernehmen keine Haftung für den Inhalt der uns zugesendeten Dokumentation. Bei Unklarheiten muss ein Techniker konsultiert werden.

Zudem tragen wir bei fristgerechtem Einreichen des Antrags um Lohnausgleich keine Verantwortung für dessen Ablehnung.

GRÜNDE FÜR DEN LOHNAUSGLEICH

Im Folgenden werden die Hauptgründe für die Beantragung des Lohnausgleichs für meteorologische Ereignisse zusammengefasst.

Regen

Folgende **Niederschlagsmengen** sind für den Lohnausgleich relevant:

- § 2mm - 3mm für die eigentlichen Bauarbeiten, einschließlich der Phasen für Auf - und Abbau der Baustellen, Einbau von Fertigteilkonstruktionen;



- § nicht weniger als 1,50 mm bei Arbeiten im Steinbruch zur Gewinnung von Baumaterialien, Aushubarbeiten, Straßenbauarbeiten, Anlagenbau, Aufstau von Wasserläufen; in diesen Fällen werden nicht nur die Niederschläge berücksichtigt, die in den 24 Stunden zuvor gefallen sind, sondern auch jene in den vorangegangenen Tagen;
- § nicht weniger als 1 mm bei Tätigkeiten, die Außenarbeiten wie Verputzen, Streichen, Pflastern, Abdichten, Dachdecken umfassen und nur auf vollkommen trockenen Flächen ordnungsgemäß ausgeführt werden können.

Schnee

Bei Schnee gelten die gleichen Mengen wie bei Regen. Niederschlägen, die in der Zeit unmittelbar vor dem Zeitraum des Ansuchens fallen, wird eine größere Bedeutung zugeschrieben, da einige Aktivitäten nicht nur durch den Schneefall, sondern auch durch das Verharren des Schnees auf dem Boden oder seine Schmelze beeinträchtigt werden.

Frost

Im Hinblick auf das Ereignis "Frost" werden Temperaturen unter 0° Celsius je nach Art der ausgeübten Tätigkeit, der laufenden Arbeitsphase und der Höhenlage des Standorts als mehr oder weniger gültig angesehen, um eine Arbeitszeitverkürzung zu rechtfertigen. Es liegt auf der Hand, dass die Beurteilung davon abhängt, ob die Arbeiten in Innenräumen oder im Freien durchgeführt werden, ebenso wie von der Art des verwendeten Materials, das mehr oder weniger frostempfindlich sein kann.

Die Temperatur wird für den ganzen Tag untersucht, genehmigt werden kann aber auch der ganze Tag unter Berücksichtigung der Stunden, in denen normalerweise die niedrigsten Temperaturen gemessen werden (früh am Morgen).

Ausnahmen von diesem Kriterium sind möglich, wenn mit entsprechender Dokumentation nachgewiesen wird, dass die einzigen laufenden Arbeiten auf der Baustelle, z.B. das Auftragen von Spezialfarben oder Kunststoffbeschichtungen, nur bei Temperaturen über 0°C durchgeführt werden können.

Wind

Grundsätzlich bei Windgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h.

Bei Arbeiten, die in beträchtlicher Höhe über dem Boden durchgeführt werden (z.B. an Masten, auf Dächern oder mit Hilfe von Kränen, sowie bei Ausgrabungen von Marmor o.Ä. in Hügel- und Hochgebirgsgebieten) oder bei Tätigkeiten, die den Einsatz eines Schneidbrenners erfordern, genügen auch geringere Windgeschwindigkeiten.

Um sicher zu sein, dass die oben beschriebenen Voraussetzungen je nach Art des Wetterereignisses (z.B. Niederschlagsmenge an einem bestimmten Tag) eingehalten werden, muss das Unternehmen, die auf der folgenden Website zur Verfügung gestellten Wetterdaten konsultieren und dabei die der betreffenden Baustelle nächstgelegene Wetterstation auswählen:

https://webapp-afbs.prov.bz.it/MeteoSelfService/index_it.html



Meteorologisches Ereignis	Menge
Regen/Schnee (je nach ausgeübter Tätigkeit)	> 2 mm
	> 1,5 mm
	> 1 mm
Frost	< 0°C
Wind	> 50 km/h

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Anhang: Technischer Bericht für meteorologische Ereignisse

Ausserhofer & Partner GmbH

